

## Marculf I,6 (deu)

VI SCHREIBEN DES KÖNIGS AN EINEN BISCHOF<sup>1</sup>, DAMIT ER EINEN ANDEREN SEGNET<sup>2</sup>

An den heiligen Herren, dem wir wegen der Würde eines apostolischen Stuhls unsere Achtung entgegenbringen müssen, den Vater in Christo, Bischof Soundso, König Soundso.

Wir glauben, dass es zu Eurer Ehrwürden bereits durchgedrungen ist, dass Soundso heiligen Angedenkens, Bischof der Stadt Soundso, auf göttlichen Befehl hin vom Licht dieser Welt schied. Hinsichtlich seines Nachfolgers haben wir diese lautere Obliegenheit mit den Bischöfen und den Ersten unseres Volkes durchdacht und entschieden<sup>3</sup>, von Christus geleitet dem *vir illuster* Soundso – oder dem *vir venerabilis* Soundso<sup>4</sup> – gemäß der Regel die Würde für die erwähnte Stadt zu übertragen<sup>5</sup>. Und deshalb lösen wir (eure) Ansprüche<sup>6</sup> auf Grüße mit angemessener (und) gebührender Ehrerbietung ein und wünschen, dass Eure Heiligkeit nicht zögern möge, denselben, sobald er vor euch erscheint, so wie es der Stand verlangt, zu segnen. Und nachdem Ihr euch mit euren Mitbischöfen aus dem Sprengel vereint habt, sollt Ihr denselben von Christus geleitet für die erwähnte Stadt zu Bischof weihen<sup>7</sup>. Eure Hochwürden möge sich also ans Werk machen, damit Ihr sowohl unverzüglich unseren Wunsch der Gottergebenheit erfüllt, als auch damit ihr und derselbe gleichermaßen mit beständiger Wachsamkeit kräftig für den Bestand unseres Reiches betet.

<sup>1</sup> In der der Sammlung vorangestellten *capitulatio* handelt es sich sogar explizit um den Metropolitanen (*Indiculum regis ad metropolitanum episcopum, ...*), der die Weihe vornehmen soll.

<sup>2</sup> Ein vergleichbares Dokument (DMerov 37) ist in einer überarbeiteten Fassung als Teil der Vita Desiderius' von Cahors (BHL 2143) überliefert (MGH SS rer. Merov. 4, S. 547–602). König Dagobert I. (†639) befiehlt Metropolitanbischof Sulpicius II von Bourges (†647) den *vir illuster* Desiderius (†655) zum Bischof zu weihen. Zu den Gemeinsamkeiten der beiden „Konsekrationsdekrete“ D. Claude, Bestellung, S. 29f.

<sup>3</sup> Die Betonung der gemeinsamen Entscheidungsfindung ist für die Merowingerzeit ungewöhnlich und findet vor allem seit der frühen Karolingerzeit Verbreitung. Vgl. G. Althoff, Kontrolle der Macht, S. 34–36; S. Patzold, Konsens und Consensus, S. 274–296.

<sup>4</sup> Im Gegensatz zum für geistliche Würdenträger reservierten *vir venerabilis* wurden mit *vir inluster* ausschließlich weltliche Große bedacht (vgl. dazu E. Jerg, *Vir venerabilis*, S. 182f.; H. Reimitz, *Viri inlustres*, S. 139–141). Die Besetzung von Bistümern mit Laien war in der Merowingerzeit, entgegen den kanonischen Regeln, gängige Praxis. Eine Weihe zum Priester fand in der Regel statt. Vgl. dazu D. Claude, Bestellung, S. 42–49.

<sup>5</sup> Gemäß kanonischem Recht war der Bischof von Klerus und Volk zu wählen und von Metropolitanbischof und Mitbischöfen zu weihen. In der Praxis bedeutete dies eine Konkurrenz zwischen den Gemeinden (in der Regel die Hauptvorsteher der Kirche und die angesehensten Bürger) und den Bischöfen, die mittels Designation oder Kooptation die Nachfolge zu regeln versuchten. In der Merowingerzeit avancierte das Königtum, trotz anhaltendem synodalen Widerstandes, zur zentralen Instanz bei der Besetzung von Bistümern und schaltete sich mittels des Konsekrationsdekretes zwischen Wahl und Weihe. Abgeleitet wurde der königliche Anspruch aus der Pflicht des Herrschers, Sorge für das Wohlergehen der Kirche zu tragen. Vgl. dazu D. Claude, Bestellung, S. 16–67; G. Scheibelreiter, Bischof, S. 128–166.

<sup>6</sup> Der Begriff *iura* bezeichnet hier den Anspruch im Sinne eines bestehenden Anrechts eines Bischofs auf einen Gruß seitens des Königs.

<sup>7</sup> Die Konsekration eines neuen Bischofs oblag dem Metropolitanbischof, der diese gemeinsam mit den Mitbischöfen durchführte. Widersetzte sich der Metropolitanbischof dem königlichen Befehl, konnte der Herrscher auch einen anderen Bischof mit der Weihe beauftragen. Vgl. D. Claude, Bestellung, S. 28–31.